

Allgemeine Information zum letztmöglichen Prüfungsversuch

Liebe Studierende,

falls letztmögliche Wiederholungsversuche vor Ihnen liegen, wünschen wir Ihnen dafür viel Erfolg!

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass Sie, sofern Sie mit der Bewertung dieser Prüfung nicht einverstanden sind, die Möglichkeit haben, ein Gegenvorstellungsverfahren zu beantragen, in dem die getroffene Entscheidung unter Beachtung Ihrer Hinweise noch einmal überprüft wird. Hierfür haben Sie drei Monate Zeit (siehe unten § 48 AllgStuPO). Mit der mündlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Anschluss an die Prüfung werden Sie offiziell darüber in Kenntnis gesetzt.

Sollte Ihre Prüfung mit 5.0 bewertet werden, so dürfen Sie das Studium in dem Studiengang nicht fortsetzen. Die Einleitung des Gegenvorstellungsverfahrens hat insofern keine aufschiebende Wirkung. Nur eine Klage, die jedoch innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides erhoben werden muss, erlaubt Ihnen bis zur Entscheidung des Gerichts weiter zu studieren, verursacht jedoch für Sie Kosten.

Für den Fall, dass Sie ein Gegenvorstellungsverfahren einleiten möchten, bitten wir vor dem Hintergrund des o.g. Klageerfordernisses um Beachtung folgender Vorgehensweise und Fristen:

1. Das Gegenvorstellungsverfahren soll **spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses** (bei mündlicher Prüfung direkt im Anschluss, bei schriftlichen Prüfungen QISPOS oder SAP prüfen) in Ihrem zuständigen Prüfungsteam im Referat Prüfungen beantragt werden.
2. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt den Antrag noch nicht begründen können, erhalten Sie die Möglichkeit der **Einsichtnahme in Ihr Prüfungsprotokoll** (bei mündlichen Prüfungen), ggf. eine Kopie.
3. Innerhalb von **weiteren zwei Wochen** reichen Sie dann bitte **die Begründung für die Gegenvorstellung** nach, so dass der vollständige Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet werden kann.
4. Ein Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung wird frühestens weitere vier Wochen nach Eingang der Begründung erstellt, d.h. die Klagefrist endet einen Monat nach Zugang dieses Bescheides.

Sie sind selbstverständlich nicht an diese empfohlenen Fristen gebunden, denn die AllgStuPO sieht eine dreimonatige Frist für das Verfahren der Gegenvorstellung vor. Wir werden jedoch nach Ablauf der o.g. Fristen rechtsmittelfähige Bescheide über die endgültig nicht bestandene Prüfung versenden, sofern kein Antrag auf Gegenvorstellung vorliegt oder die Begründung nicht entsprechend eingereicht wird. Damit würde die Klagefrist deutlich früher enden, aber Sie sind auch dann nicht in Ihren Rechten beschränkt.

AllgStuPO - § 48 Gegenvorstellungsverfahren

- (1) *Gegen Prüfungsbewertungen können Studierende nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung Gegenvorstellung erheben, um eine Überarbeitung und Abänderung der Prüfungsbewertung zu erreichen. Dabei darf die ursprüngliche Bewertung nicht zu Ungunsten der Studierenden verändert werden. Die Gegenvorstellung ist über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 2 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Studierenden Gegenvorstellung erheben. In die bewerteten Prüfungsleistungen ist Akteneinsicht zu gewähren. Die Gegenvorstellung soll innerhalb von drei Monaten eingegangen sein.*
- (2) *Bewertungen von Abschlussarbeiten sind schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Fachprüfungen ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die Dauer und die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung festzuhalten sind. Bei Leistungen im Rahmen einer Portfolioprüfung sind die Bewertungen der Einzelleistungen im Rahmen der Ermittlung der Modulnote schriftlich zu begründen.*
- (3) *Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den jeweils betroffenen Prüferinnen und Prüfern zu und sorgt für den fristgemäßen Eingang der Stellungnahmen. Nach Eingang der Stellungnahmen der Prüferinnen und Prüfer werden diese an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet. Über das Ergebnis der Gegenvorstellung erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung den Studierenden einen schriftlichen Bescheid.*
- (4) *Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für diese Bewertungen maßgebenden Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist entsprechend Absatz 2 schriftlich zu begründen.*